

LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst Änderungssatzungen)

Gemeinde Öhningen

Landkreis Konstanz



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Verlässlichen Grundschule und Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Öhningen

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat in der öffentlichen Sitzung am 23.07.2019 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Zweck der ‚Verlässlichen Grundschule‘ und Nachmittagsbetreuung

- (1) Träger der ‚Verlässlichen Grundschule‘ (VGS) sowie der Nachmittagsbetreuung ist die Gemeinde Öhningen.
- (2) Das Betreuungsangebot soll ermöglichen, das Nebeneinander von Familie und Beruf zu fördern. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist die verbindliche Anmeldung von mindestens 8 Kindern.
- (3) Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird ebenfalls von der Verwaltung festgelegt. Sie richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten. Sollte die Nachfrage die Kapazitäten überschreiten, wird von der Gemeinde ein Warteliste eingeführt.

§ 2

Benutzerkreis, Aufnahme

- (1) In die Betreuungsgruppe werden nur Kinder aufgenommen, die an der Grundschule Öhningen eingeschult sind.

Weitere Kriterien sind für die Aufnahme entscheidend:

1. Wohnhaft in Öhningen
2. Alleinerziehend und berufstätig
3. Beide Elternteile berufstätig

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- (2) Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Für auswärtige Kinder, wird das doppelte Entgelt erhoben.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes während des laufenden Schuljahres erfolgt nach Abgabe des Anmeldebogens beim Betreuungspersonal und gilt ab dem 1. Wochentag des Folgemonats. Die Anmeldung gilt grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

- (4) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, besonders solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sofern sie auch vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind.

§ 3 Anmeldung, Kündigung

- (1) Die Anmeldung gilt ab dem 1. Schultag des kommenden Schuljahres und ist für das gesamte kommende Schuljahr **verbindlich**. Die Anmeldeformulare können auf der Homepage der Gemeinde abgerufen werden und müssen bis zum 15.07. beim Betreuungspersonal eingehen.
- (2) Eine Kündigung zum Ende des darauf folgenden Monats ist ausschließlich möglich, wenn ein sozialer Härtefall, z. B. ein finanzieller Engpass durch Verlust des Arbeitsplatzes, vorliegt. Die Beurteilung, ob ein sozialer Härtefall vorliegt, obliegt der Gemeindeverwaltung. Nach Aufforderung sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall 6 Wochen zum Monatsende.
- (3) Der Träger des Betreuungsangebotes „Verlässliche Grundschule“ kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können sein:

- a) Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung;
- c) wenn der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- d) erhebliche, nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Betreuungsgruppe über die Betreuung.

§ 4 Ausschluss von Kindern

Sollte ein Kind den Zusammenhalt und die Arbeit ständig und nachhaltig stören, und ist auch nach wiederholten Ermahnungen nicht abzusehen, dass sich das Verhalten des Kindes ändern wird, behalten sich die Betreuungskräfte vor, das Kind nach vorheriger gemeinsamer Absprache mit der Schulleitung und einem Elterngespräch aus der VGS / Nachmittagsbetreuung auszuschließen.

§ 5 Regelung bei Krankheiten

Es gelten die Regelungen der Schulordnung.

§ 6 Betreuungszeiten und Aufsicht

- (1) Die VGS / Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Öhningen bietet folgende Betreuungszeiten an:

von 07.30 Uhr bis 08.15 Uhr und
von 11.45 Uhr bis 14.00 Uhr verlässliche Grundschule
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Nachmittagsbetreuung an bis zu 4 Tagen

In den Schulferien findet keine Betreuung statt.

- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollten die Betreuungszeiten im Rahmen der VGS / Nachmittagsbetreuung regelmäßig besucht werden.
- (3) Jede gewünschte Abwesenheit des Kindes während der Betreuungszeit ist vorher und in schriftlicher Form einer Betreuungskraft zu melden. Die Abwesenheitsmeldung muss den Namen des Kindes, Datum und Uhrzeit bzw. Zeitraum der Abwesenheit und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten enthalten.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder, die die VGS / Nachmittagsbetreuung besuchen, haben während der Unterrichtszeit die Lehrkräfte der Schule bzw. in der Betreuungszeit die Betreuungskräfte. Die Aufsichtspflicht beginnt mit Betreten der Beträuungsräume und endet mit deren Verlassen.
Bei schriftlicher Abmeldung und außerhalb der unter Abs. 1 genannten Zeiten besteht keine Aufsichtspflicht.

§ 7 Elternbeiträge

- (1) Der monatliche Elternbeitrag ist in der jeweils vom Gemeinderat festgelegten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuungszeit oder Nachmittagsbetreuung aufgenommen wird.
Die Bezahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich im Einzugsverfahren.

Der Elternbeitrag beträgt monatlich:

'Verlässliche Grundschule'

Für das 1. Kind

1 Tag pro Woche	10,00 €
2 Tage pro Woche	20,00 €
3 Tage pro Woche	30,00 €
4 Tage pro Woche	40,00 €
5 Tage pro Woche	50,00 €

Für das 2. Kind

1 Tag pro Woche	5,00 €
2 Tage pro Woche	10,00 €
3 Tage pro Woche	15,00 €
4 Tage pro Woche	20,00 €
5 Tage pro Woche	25,00 €

Für jedes weitere Kind wird für die „Verlässliche Grundschule“ kein Elternbeitrag erhoben.

Nachmittagsbetreuung

Je Kind für 1 Tag pro Woche	20,00 €
Je Kind für 2 Tage pro Woche	40,00 €
Je Kind für 3 Tage pro Woche	60,00 €
Je Kind für 4 Tage pro Woche	80,00 €

- (2) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Betreuungsangebotes. Das Entgelt für die ‚Verlässliche Grundschule‘ und die Nachmittagsbetreuung in der Schule ist für 11 Monate zu bezahlen. Der Monat, in dem im Sommer die Hauptferienzeit liegt, ist beitragsfrei. Der Elternbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Schule und bei längerem Fällen des Kindes bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten ist hingegen für 12 Monate kalkuliert. D. h. Die Entgelte müssen für das ganze Jahr bezahlt werden.
- (3) Eltern, denen es nicht möglich ist, den Beitrag zu entrichten, können beim Bürgermeisteramt/Sozialamt über die Möglichkeiten der vollständigen und teilweisen Übernahme des Beitrages durch das Kreisjugendamt bzw. Kreissozialamt Informationen einholen.

§ 8

Versicherungsschutz

- (1) Für Kinder, die an der VGS / Nachmittagsbetreuung teilnehmen, besteht Versicherungsschutz aus der für sie zuständigen gesetzlichen oder privaten Familienkrankenversicherung sowie aus etwaigen abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen.
- (2) Für die Kinder, die unmittelbar nach dem regulären Unterricht an der Betreuungszeit der ‚Verlässlichen Grundschule‘ und der Nachmittagsbetreuung teilnehmen, besteht an Schultagen während ihres Aufenthalts in der Betreuungsgruppe gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (3) Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen die Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.

§ 9

Verbindlichkeit

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch ist ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Betreuungseinrichtung und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

§ 10 Verpflegung

- (1) Die Gemeinde bietet den Kindern, die an der VGS / Nachmittagsbetreuung teilnehmen, ein warmes Mittagessen an. Der Kostenersatz hierfür beträgt 3,50 €/Tag.
- (2) Die Beträge werden vierteljährlich per Lastschrift eingezogen und sind auch bei Fehlen des Kindes zu entrichten.

§ 11 Sonderfälle

In Notfällen (z. B. Krankheit der Eltern) können auch nicht angemeldete Kinder sofort an der Betreuungszeit der VGS / Nachmittagsbetreuung teilnehmen. Die Entgelte sind wie in § 6 angegeben zu entrichten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in ihrer jetzigen Fassung außer Kraft.

Öhningen, (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Andreas Schmid,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.